

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 089-2014
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.0389

Eingereicht am: 20.03.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Erziehungsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Vorübergehende und definitive Schulausschlüsse

Die Betreuung von und der Umgang mit Schülerinnen und Schülern an Schulen der Sekundarstufe II (Berufsschulen, Gymnasien, Fachmittelschulen) werden immer schwieriger. Dies hängt mit unserer immer komplexer werdenden Gesellschaft zusammen sowie mit den grossen kulturellen und sozialen Veränderungen unserer Zeit, die das Verhalten der Schülerinnen und Schüler beeinflussen.

Es ist richtig und angezeigt, dass der Gesetzgeber in unserem Kanton und anderswo den Schulen der Sekundarstufe II die Möglichkeit übertragen hat, stark störende Schülerinnen und Schüler vorübergehend vom Unterricht auszuschliessen oder sie definitiv der Schule zu verweisen. Es ist nachvollziehbar, dass ein gewalttätiger oder ständig provozierender Schüler von einer Schule der Sekundarstufe II zu verweisen ist. Damit der Unterricht und die schulischen Aktivitäten reibungslos verlaufen können, ist es offensichtlich nötig, dass Schülerinnen und Schüler, die den Unterricht durch Gewalt oder unaufhörliche Provokationen stören, streng bestraft werden.

Doch auch für Unterrichts- oder Schulausschlussverfügungen gelten die Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der Gleichbehandlung. So wäre es beispielsweise unverständlich und unhaltbar, wenn ein anständiger Schüler mit guten Noten der Schule verwiesen würde,

weil er zu viele Fehlzeiten hat, während ein gewalttätiger und ständig provozierender Schüler bleiben dürfte. Es wäre zudem sehr bedauernswert, wenn Ausschluss- und Wegweisungsverfügungen auf willkürlichen oder allzu subjektiven Kriterien beruhen würden.

Im Kanton Bern sind der Unterrichts- oder Schulausschluss auf Sekundarstufe II in Artikel 44 des Mittelschulgesetzes (MiSG) vom 27. März 2007 und in Artikel 17 des Gesetzes vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG) geregelt.

Artikel 44 MiSG hat folgenden Wortlaut:

Disziplin und Massnahmen ab 10. Schuljahr

¹ Die Schulleitung und die Lehrkräfte ergreifen in erster Linie pädagogische Massnahmen zur Aufrechterhaltung des geordneten Schulbetriebs.

² Sie ergreifen gegenüber fehlbaren Schülerinnen und Schülern diejenigen Massnahmen, die zur Aufrechterhaltung des geordneten Schulbetriebs nötig sind.

³ Die Schulleitung kann bei wiederholten oder schweren Verstössen gegen die Schulordnung einen schriftlichen Verweis erteilen.

⁴ Die Schulkommission kann in besonders schweren Fällen die Wegweisung androhen oder die fehlbaren Schülerinnen und Schüler bis zu zwölf Wochen vom Unterricht ausschliessen. Bleibt dies ohne Erfolg, kann sie die Wegweisung von der Schule verfügen.

⁵ Die Parteien sind vorgängig anzuhören. Allfällige Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung, ausser die instruierende Behörde ordnet sie an.

Artikel 17 BerG hat folgenden Wortlaut:

2. Disziplin, Massnahmen

¹ Bei erheblicher Beeinträchtigung des Schulbetriebs kann die Schulleitung Lernende bis zu zwölf Wochen vom Unterricht ausschliessen.

² In schwerwiegenden Fällen kann die Schulleitung

a der zuständigen Stelle der Erziehungsdirektion beantragen, den Lehrvertrag aufzuheben,

b in Vollzeitschulen den Ausschluss der oder des Lernenden von der Schule verfügen.

³ Die Parteien sind vorgängig anzuhören. Allfällige Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung, ausser die instruierende Behörde ordnet sie an.

Der Regierungsrat wird im Zusammenhang mit den Unterrichts- und Schulausschlüssen um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler wurden in den vergangenen zehn Jahren jeweils wegen Gewalt, schweren Provokationen oder übermässigem Schwänzen vorübergehend für eine Dauer von zwölf Wochen von den bernischen Mittel- und Berufsschulen ausgeschlossen?
2. Wie viele Schülerinnen und Schüler wurden in den vergangenen zehn Jahren jeweils wegen Gewalt, schweren Provokationen oder übermässigem Schwänzen definitiv von den bernischen Mittel- und Berufsschulen ausgeschlossen?
3. Gegen wie viele auf Artikel 44 MiSG und Artikel 17 BerG gestützte Verfügungen wurde bei der Erziehungsdirektion Beschwerde geführt?

4. Wie vielen dieser Beschwerden hat die Erziehungsdirektion entsprochen?
5. Erteilt die Erziehungsdirektion den Schulen Weisungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Verfügungen, die gestützt auf Artikel 44 MiSG und Artikel 17 BerG erlassen werden?